



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**  
vom 01.04.2021

### **Auslastung der ANKER-Zentren, Sanierungsarbeiten in der Einrichtung in Bamberg**

Die Auslastung des ANKER-Zentrums Bamberg wurde zum 22.03.2021 mit 842 Personen angegeben. Die Gesamtkapazität beträgt 3400 und die tatsächliche Belegung soll 1500 Personen nicht übersteigen.

Laut Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage in der Drs. 18/12283 vom 26.02.2021 wird derzeit das am östlichen Rand der Liegenschaft gelegene Gebäude 10 saniert.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Sanierungsarbeiten werden an dem oben genannten Gebäude durchgeführt? ..... 2
- 1.2 Wie lange werden die Sanierungsarbeiten andauern? ..... 2
- 1.3 Ab wann kann dieses Gebäude wieder belegt werden? ..... 2
  
- 2.1 Wie hoch waren die Kostenschätzungen für die Sanierung? ..... 2
- 2.2 Wird der Rahmen der Kostenschätzung eingehalten werden können? ..... 2
- 2.3 Wenn nein, wie hoch wird die Abweichung sein? ..... 2
  
- 3.1 Wurden die dort tätigen Firmen bereits öfter mit Aufträgen betraut? ..... 2
- 3.2 Sind bei den beauftragten Firmen bereits früher Abweichungen zwischen Kostenvoranschlägen und der endgültigen Abrechnung aufgetreten? ..... 2
  
- 4.1 Sind auch andere ANKER-Zentren im Freistaat nur zu einem ähnlich geringen prozentualen Anteil ausgelastet? ..... 3
- 4.2 Wenn ja, weshalb erfolgt keine Zusammenlegung und damit höhere Auslastung einzelner ANKER-Zentren? ..... 3
- 4.3 In welcher Höhe könnten Kosten durch eine Zusammenlegung von ANKER-Zentren eingespart werden? ..... 3
  
- 5.1 Wenn nein zu Frage 4.1, aus welchem Grund variiert die Auslastung der einzelnen Aufnahmeeinrichtungen so stark? ..... 3
- 5.2 Ist eine gleichmäßige Auslastung der ANKER-Zentren angestrebt? ..... 3
- 5.3 Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt ist eine gleichmäßige Auslastung zu erwarten? ..... 3
  
- 6.1 Könnten durch Zusammenlegungen von ANKER-Zentren in bestimmten Städten diese Einrichtungen in anderen Städten geschlossen und als Wohnraum zur Verfügung gestellt werden? ..... 3
- 6.2 Wenn ja, gibt es hierzu bereits Planungen? ..... 3
- 6.3 Wenn nein, was ist grundsätzlich nach Ablauf der vertraglichen Laufzeit mit den Einrichtungen geplant? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 27.04.2021

## **1.1 Welche Sanierungsarbeiten werden an dem oben genannten Gebäude durchgeführt?**

In dem Gebäude werden Brandschäden und Brandfolgeschäden aus einem Dachstuhlbrand wie folgt beseitigt:

- Entfernung des beschädigten Dachs und Neuerrichtung des Dachstuhls nebst Eindeckung des Dachs,
- Rückbau und Neueinbau bzw. Sanierung des Wand- und Deckenputzes (soweit erforderlich),
- Rückbau und Neueinbau bzw. Sanierung der Fußböden (soweit erforderlich),
- Rückbau und Neueinbau bzw. Sanierung der Elektro- und Wasserinstallationen (soweit erforderlich),
- Reinigungsarbeiten.

## **1.2 Wie lange werden die Sanierungsarbeiten andauern?**

Nach dem aktuellen Zeitplan werden die Sanierungsarbeiten im März 2022 abgeschlossen sein.

## **1.3 Ab wann kann dieses Gebäude wieder belegt werden?**

Nach dem aktuellen Zeitplan kann das Gebäude im März 2022 erneut belegt werden.

## **2.1 Wie hoch waren die Kostenschätzungen für die Sanierung?**

Die Kosten wurden auf 2,1 Mio. Euro geschätzt.

## **2.2 Wird der Rahmen der Kostenschätzung eingehalten werden können?**

## **2.3 Wenn nein, wie hoch wird die Abweichung sein?**

Nach den bisherigen Schätzungen kann der Kostenrahmen eingehalten werden.

## **3.1 Wurden die dort tätigen Firmen bereits öfter mit Aufträgen betraut?**

Die Arbeiten werden durch das Staatliche Bauamt geleitet. Entsprechend werden die Leistungsaufträge durch das Staatliche Bauamt ausgeschrieben und vergeben.

Betreffend die Leistungen am Dachstuhl erhielt ein Unternehmen den Zuschlag, das zuvor noch nicht im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamts Bamberg in Asylunterkünften tätig war. Hinsichtlich der Fachplanung der Schadstoffsanierung erhielt ein Unternehmen den Zuschlag, das vom Staatlichen Bauamt Bamberg bereits häufiger mit Aufträgen in Asylunterkünften betraut worden war. Wegen anderer Leistungen ist noch kein Zuschlag erfolgt.

## **3.2 Sind bei den beauftragten Firmen bereits früher Abweichungen zwischen Kostenvoranschlägen und der endgültigen Abrechnung aufgetreten?**

Nein.

- 4.1 Sind auch andere ANKER-Zentren im Freistaat nur zu einem ähnlich geringen prozentualen Anteil ausgelastet?**
- 4.2 Wenn ja, weshalb erfolgt keine Zusammenlegung und damit höhere Auslastung einzelner ANKER-Zentren?**
- 4.3 In welcher Höhe könnten Kosten durch eine Zusammenlegung von ANKER-Zentren eingespart werden?**
- 5.1 Wenn nein zu Frage 4.1, aus welchem Grund variiert die Auslastung der einzelnen Aufnahmeeinrichtungen so stark?**

Bezüglich des ANKERs Oberfranken hat der Freistaat Bayern auf Wunsch der Stadt Bamberg zum einen eine maximale Belegung von 1 500 Personen zugesagt.

Zudem ist aufgrund der Pandemielage die Belegung in allen Asylunterkünften, also sowohl in den Unterkünften im Bereich der ANKER wie auch in denen der Anschlussunterbringung, aus Infektionsschutzgründen bestmöglich entzerrt worden. So ist im Durchschnitt aller ANKER in Bezug auf die regelmäßig belegbare Kapazität daher derzeit (Stand 19.04.2021) nur eine Belegungsquote von ca. 63 Prozent zu verzeichnen, im ANKER in Bamberg zuletzt von rd. 62 Prozent. Eine gewisse Spreizung der Auslastungsquoten der einzelnen ANKER lässt sich nicht vermeiden, da zur effizienten Bearbeitung der Asylverfahren jeder ANKER für bestimmte Herkunftsländer zuständig ist und die diesbezüglichen Zugänge Schwankungen unterliegen.

Um der Verpflichtung des Freistaates Bayern zur Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) gerecht zu werden, ist in diesem Zusammenhang die Vorhaltung von ausreichenden Kapazitäten erforderlich. Nur so kann eine geordnete Aufnahme gewährleistet werden.

Aufgrund der Volatilität des Zugangsgeschehens ist insbesondere eine Zusammenlegung von Standorten nicht praktikabel. Hypothetische Erwägungen zu hierdurch möglichen Kosteneinsparungen können daher sinnvollerweise nicht angestellt werden.

**5.2 Ist eine gleichmäßige Auslastung der ANKER-Zentren angestrebt?**

Ja.

**5.3 Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt ist eine gleichmäßige Auslastung zu erwarten?**

Die Belegungssteuerung ist eine Daueraufgabe.

**6.1 Könnten durch Zusammenlegungen von ANKER-Zentren in bestimmten Städten diese Einrichtungen in anderen Städten geschlossen und als Wohnraum zur Verfügung gestellt werden?**

**6.2 Wenn ja, gibt es hierzu bereits Planungen?**

**6.3 Wenn nein, was ist grundsätzlich nach Ablauf der vertraglichen Laufzeit mit den Einrichtungen geplant?**

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 4.1 bis 5.1 verwiesen. In der aktuellen Situation können keine verbindlichen Aussagen für die Zeit nach dem Ablauf der jeweiligen Laufzeiten der gemeinsamen Erklärungen gegeben werden. Der Zugang von Asylbewerbern in die Bundesrepublik und nach Bayern, die pandemiebedingten Belegungssteuerungen und damit verbunden die Kapazitätsanforderungen der bayerischen Asylunterkünfte sind sehr volatil. Niemand kann daher eine seriöse Aussage darüber treffen, in welchem Umfang in einigen Jahren Kapazitäten benötigt werden. Aufgrund der bundesgesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung im ANKER für die Dauer des Asylverfahrens ist der Betrieb von ANKERn auch nicht optional.